

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach Slavistische Sprachwissenschaft (Slavic Languages and Linguistics)	B 6.5.4
---	----------------

(in der Fassung vom 20. Oktober 2006 und den Änderungen vom 13. März 2008,
vom 5. August 2009 und vom 9. Oktober 2012)

Master-Studiengang Slavistische Sprachwissenschaft (Slavic Languages and Linguistics)

§ 1 Studiumumfang

Im MA-Studiengang „Slavistische Sprachwissenschaft“ sind insgesamt 120 ECTS-Credits (cr)¹ zu erwerben, davon 96 im Kernfach und 24 im Ergänzungsbereich.

§ 2 Studieninhalte

Gegenstand des Studiengangs ist die vergleichende Beschreibung der slavischen Sprachen und ihrer Geschichte. Eine Rolle spielen dabei nicht nur die Standardsprachen, sondern auch deren Dialekte und sonstige Varietäten sowie kleinere, nichtstandardisierte Sprachen, die sich zum Teil in extremen Sprachkontaktsituationen befinden. Einen besonderen Schwerpunkt bildet das Russische, das von allen Studierenden des Studiengangs in den Grundlagen beherrscht werden muss (mindestens fortgeschrittene Lesekenntnisse und Überblick über die grammatischen Strukturen). Außerdem sind fortgeschrittene Kenntnisse in einer zweiten slavischen Sprache zu erwerben. In Ausnahmefällen kann auch eine andere slavische Sprache als Russisch als 1. Sprache gewählt werden, Russisch ist dann 2. Sprache. Der MA-Studiengang „Slavistische Sprachwissenschaft“ vermittelt linguistisch fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten zur professionellen Auseinandersetzung mit theoretischen und praktischen Fragen der slavischen Sprachen.

Der MA-Studiengang „Slavistische Sprachwissenschaft“ besteht aus 8 Modulen:

¹ **Erklärung der Abkürzungen:** ECTS= European Credit Transfer System
P/WP = Pflicht/Wahlpflicht; Art = Art der Veranstaltung (VL = Vorlesung; Seminar = Sem;
Ü = Übung); PL = Prüfungsleistung (Ref = Referat; HA = schriftliche Hausarbeit; Kl = Klausur;
So= Sonstige schriftliche/mündliche Leistungen; PB = Praktikumsbericht; MP = mündliche Prüfung); cr = ECTS-Credits; ENR = Endnotenrelevant; SWS = Semesterwochenstunden; Sem. = (das oder die) Studiensemester, in welchem/n die entsprechende Veranstaltung zu besuchen ist.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach Slavistische Sprachwissenschaft (Slavic Languages and Linguistics)	B 6.5.4
--	----------------

- 2 -

Modul 1: Theoretische Sprachwissenschaft (Ling 300), 18 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem.
Ling 311 Phonetik	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-3
Ling 312 Phonologie	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-3
Ling 313 Morphologie	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-2
Ling 314 Syntax	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-2
Ling 315 Semantik	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-2
Ling 316 Pragmatik	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-2

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 18 cr nachgewiesen werden.
 Für Absolventen anderer als sprachwissenschaftlicher Studiengänge gilt das Bestehen zweier Veranstaltungen von Ling 300 und einer Veranstaltung von Modul 2 Ling 370/S im ersten Semester als endgültige Zulassung für den MA-Studiengang "Slavistische Sprachwissenschaft".

Modul 2: Grammatik und Lexik der slavischen Sprachen (Ling 370/S), 18 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem.
Ling 371/S Phonetik und/oder Phonologie slavischer Sprachen	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-3
Ling 372/S Morphologie slavischer Sprachen	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-3
Ling 373/S Syntax slavischer Sprachen	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-3
Ling 374/S Semantik und/oder Pragmatik slavischer Sprachen	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-3
Ling 375/S Lexik slavischer Sprachen	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 18 cr nachgewiesen werden.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach Slavistische Sprachwissenschaft (Slavic Languages and Linguistics)	B 6.5.4
--	----------------

- 3 -

Modul 3: Historische Grammatik und ältere Sprachstufen (Ling 320/S), 9 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem.
Ling 325/S Altkirchenslavisch II	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	2-3
Ling 326/S Russische historische Grammatik	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	2-3
Ling 327/S Historische Grammatik einer südslavischen Sprache	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	2-3
Ling 328/S Historische Grammatik einer westslavischen Sprache	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	2-3
Ling 329/S Historisch- vergleichende Gramma- tik des Slavischen	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	2-3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 9 cr nachgewiesen werden.

**Modul 4: Varietäten und Dialekte des Slavischen,
Sprachkontakt (Ling 360/S), 18 cr**

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem.
Ling 361/S Russische und ostslavische Dialektologie	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	3
Ling 362/S West- oder südslavische Dialektologie	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	3
Ling 363/S Slavische Minderheitensprachen	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	3
Ling 364/S Sprachkontaktsituation slavischer Sprachen	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	3
Ling 365/S Balkanlinguistik	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 18 cr nachgewiesen werden.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach Slavistische Sprachwissenschaft (Slavic Languages and Linguistics)	B 6.5.4
--	----------------

- 4 -

Modul 5: Forschungskolloquium (Ling 390), 6 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem.
Ling 391/S Forschungskolloquium	P	Sem	Ref/So	6	nein	3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 6 cr nachgewiesen werden.

Modul 6: Sprachpraxis (SPR/S, Ergänzungsbereich), 18 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem.
SPR/S.1 Grammatischer Überblick (Russisch)	P	VL/Sem/Ü	HA/KI/ Ref/So	3	nein	1-3
SPR/S.2 Russische Landeskunde	P	VL/Sem/Ü	HA/KI/ Ref/So	3	nein	1-3
SPR/S.3 Version Rus- sisch-Deutsch (sprach- wissenschaftliche Texte)	P	VL/Sem/Ü	HA/KI/ Ref/So	3	nein	1-3
SPR/S.4 Examenskurs Russisch	P	VL/Sem/Ü	HA/KI/ Ref/So	3	nein	3
SPR/S.5 Sprachkurs in Polnisch oder Tschechisch oder BKS	P	VL/Sem/Ü	HA/KI/ Ref/So	3	nein	1-3
SPR/S.6 Fortgeschritte- ner Sprachkurs in Pol- nisch oder Tschechisch oder BKS	P	VL/Sem/Ü	HA/KI/ Ref/So	3	nein	1-3

Ist die 1. oder 2. der für das Studium gewählten slavischen Sprachen die Muttersprache des Studierenden, so müssen Grundkenntnisse in einer 3. slavischen Sprache im Rahmen von SPR/S.5 bzw. SPR.S.6 erworben werden. Ist Russisch Muttersprache, so sind die Veranstaltungen SPR/S.1 und SPR/S.2 durch Veranstaltungen in einer der beiden anderen gewählten slavischen Sprachen zu ersetzen, die 3. Sprache wird auch hier durch SPR/S.5 und SPR.S.6 abgedeckt.

Das Modul ist abgeschlossen, wenn sechs Lehrveranstaltungen am SLI auf Leistungsstufe 1 (à jeweils 3 cr) erfolgreich bestanden wurden

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach Slavistische Sprachwissenschaft (Slavic Languages and Linguistics)	B 6.5.4
--	----------------

- 5 -

Modul 7: Ergänzende Nachbarwissenschaften (NAB/S), 6 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
NAB/S.1 Slavische Medien (Literaturwissenschaft)	P	Sem	Ref/so	3	nein	3
NAB/S.2 Osteuropageschichte	P	Sem	Ref/So	3	nein	3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 6 cr nachgewiesen werden.

Modul 8: Masterarbeit und -prüfung (Ling 400) (27 cr)

Das Schreiben der Masterarbeit und das Bestehen der Masterprüfungen bilden das abschließende Modul des Studiengangs. Die Masterprüfung besteht aus:

Masterarbeit	20 cr
Schriftliche Masterprüfung (Klausur)	4 cr
Mündliche Masterprüfung	3 cr

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach Slavistische Sprachwissenschaft (Slavic Languages and Linguistics)	B 6.5.4
--	----------------

- 6 -

§ 3 Aufbau des Studiengangs

In der folgenden Tabelle ist eine typische Verteilung der Module und Prüfungselemente auf die einzelnen Semester für den MA-Studiengang „Slavistische Sprachwissenschaft“ aufgelistet.

Eine Veranstaltung der Module 2 bis 4 kann nach vorheriger Rücksprache durch das Selbststudium slavistischer Klassiker zu einem Themenbereich des betreffenden Moduls ersetzt werden. Der Leistungsnachweis erfolgt durch eine mündliche Prüfung.

Semester	Veranstaltungen	credits
1.	1 Veranstaltung aus Modul 1 (Ling 300)	9
	1 Veranstaltung aus Modul 2 (Ling 370/S)	9
	1 Veranstaltung aus Modul 4 (Ling 360/S)	9
	2 Veranstaltungen aus Modul 6 (SPR/S)	6
		33
2.	1 Veranstaltung aus Modul 1 (Ling 300)	9
	1 Veranstaltung aus Modul 3 (Ling 320/S)	9
	2 Veranstaltungen aus Modul 6 (SPR/S)	6
	1 Veranstaltung aus Modul 7 (NAB/S)	3
		27
3.	1 Veranstaltung aus Modul 2 (Ling 370/S)	9
	1 Veranstaltung aus Modul 4 (Ling 360/S)	9
	2 Veranstaltungen aus Modul 6 (SPR/S)	6
	1 Veranstaltung aus Modul 7 (NAB/S)	3
		27
4.	1 Veranstaltung aus Modul 5 (Ling 390)	6
	Masterarbeit	20
	Schriftliche Masterprüfung (Klausur)	4
	Mündliche Masterprüfung (= Modul 8, Ling 400)	3
		33
	Insgesamt	120

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach Slavistische Sprachwissenschaft (Slavic Languages and Linguistics)	B 6.5.4
---	----------------

- 7 -

§ 4 Masterprüfung

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Kernfach und im Ergänzungsbe-
reich in den Modulen 1 bis 7 gemäß § 2.
- (2) Abschlussprüfung
Neben den Modulteilprüfungen sind im Rahmen einer Abschlussprüfung
folgende Prüfungsleistungen im Kernfach zu erbringen:
 1. Masterarbeit gem. § 22 Rahmenordnung
Diese wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst.
 2. Abschlussklausur – vierstündig
Die Klausur wird in deutscher Sprache geschrieben. Sie schließt eine Über-
setzung eines sprachwissenschaftlichen Textes aus einer slavischen Spra-
che ins Deutsche ein.
 3. Mündliche Abschlussprüfung (3 cr, 30-minütig)
Die mündliche Prüfung findet überwiegend in deutscher Sprache statt, par-
tiell auch in den beiden gewählten slavischen Sprachen. Die mündliche Ab-
schlussprüfung ist ein Kolloquium über das Thema der Master-Arbeit.

§ 5 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote wird folgendermaßen gebildet:
Das arithmetische Mittel der Modulnoten der Module 1 bis 4 geht zweifach in die
Endnote ein. Die Durchschnittsnote aus der Abschlussprüfung (Modul 8: Master-
arbeit, Klausur, mündliche Prüfung) geht einfach in die Endnote ein. Dabei wird die
Masterarbeit dreifach, die Klausur zweifach und die mündliche Prüfung einfach
gewichtet. Die Module 5 bis 7 gehen nicht in die Endnote ein.

§ 6 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Die Änderungen vom 13. März 2008 treten zum 1. April 2008 in Kraft. Sie gel-
ten nur für Studienanfänger. Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten
der Änderungen aufgenommen haben, können ihr Studium auf Antrag nach
den geänderten-Bestimmungen fortsetzen.
- (3) Die Änderungen vom 5. August 2009 (Amtl. Bkm. 52/2009) treten zum 1. Ok-
tober 2009 in Kraft. Sie gelten nur für Studienanfänger. Studierende, die das
Studium vor In-Kraft-Treten dieser Änderungen aufgenommen haben, können
ihr Studium auf Antrag nach den geänderten Bestimmungen fortsetzen.
- (4) Die Änderungen vom 9. Oktober 2012 treten am Tag nach ihrer amtlichen Be-
kanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach Slavistische Sprachwissenschaft (Slavic Languages and Linguistics)	B 6.5.4
--	----------------

- 8 -

in Kraft. Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungen aufgenommen haben, können auf Antrag ihr Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 20. Oktober 2006 (Amtl. Bkm. 63/2006), zuletzt geändert am 5. August 2009 (Amtl. Bkm. 52/2009), fortsetzen.

Anmerkung:

Diese Fachspezifischen Bestimmungen wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 63/2006 vom 20. Oktober 2006 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Bestimmungen vom 13. März 2008 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 11/2008 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Bestimmungen vom 5. August 2009 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 52/2009 veröffentlicht.

Die dritte Änderung dieser Bestimmungen vom 9. Oktober 2012 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 47/2012 veröffentlicht.